

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. Dezember 1971

4655. Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp, Gemeinden Schattenhalb und Meiringen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Das Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp wird ins Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler aufgenommen. Es setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) das Hochmoor auf dem «Turen» (Alp Chaltenbrunnen), nämlich das vom Staat Bern mit Hilfe der Eidgenossenschaft und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz erworbene Grundbuchblatt Schattenhalb Nr. 117, im Halte von ca. 60 ha;
- b) das Gebiet des «Gyresprung» (Alp Wandel), nämlich das vom Staat Bern mit Hilfe der Eidgenossenschaft erworbene Grundbuchblatt Meiringen Nr. 698, im Halte von ca. 40 ha;
- c) der oberste Stafel der Alp Wandel, Grundbuchblatt Meiringen Nr. 210, Eigentum der Alpgenossenschaft, im Halte von ca. 400 ha, gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 7. Juni 1971.

Das Schutzgebiet mit seinen drei Teilen ist auf einem Plan 1 : 10 000 vom 11. Dezember 1970 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen

2. Die unter Ziffer 1 genannten Teile a) und b) sind als Reservat geschützt, der Teil c) als Landschaftsschutzgebiet.

3. Im ganzen Naturschutzgebiet sind untersagt:

- a) das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen aller Art, unter Vorbehalt von Ziffer 6 hiernach;
- b) das Campieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen und Ablagern von irgendetwelchen Abfällen und Materialien;

d) das Fangen und Töten von Tieren sowie jede Beunruhigung und Störung der gesamten freilebenden Tierwelt, ihrer Nistplätze und Gelege.

4. Im Reservat («Turen» und «Gyresprung») sind alle Eingriffe und Massnahmen verboten, die seinen Zustand verändern oder seine natürliche Entwicklung beeinträchtigen könnten. Der Besuch des Reservats ist nur zu Fuss gestattet bei strikter Beobachtung der nachgenannten Vorschriften. Insbesondere sind untersagt:

- a) das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen sowie jeder Eingriff an stehendem oder gefallenem Holz;
- b) das Gewinnen von Beeren, Früchten und Pilzen, unter Vorbehalt von Ziffer 5 lit. a) hiernach;
- c) das Wegnehmen von Erde, Torf und Moos;
- d) das Anzünden von Feuern und das Abkochen, unter Vorbehalt von Ziffer 5 lit. b) hiernach;
- e) das Laufenlassen von Hunden und andern Haustieren, unter Vorbehalt von Ziffer 5 lit. c) und d) hiernach.

5. Von den unter Ziffer 4 genannten Schutzbestimmungen sind ausgenommen:

- a) das Pflücken von Heidelbeeren zum Essen an Ort und Stelle; das Gewinnen auf Vorrat ist einzig der im Oberhasli ansässigen Bevölkerung gestattet; es darf nur von Hand gepflückt werden unter Ausschluss aller Hilfsmittel (wie «Heitisträhl»);
- b) das Anzünden des Bundesfeuers am Nordrand im östlichen Teil des «Turen», wozu Fallholz in der nähern Umgebung (bis höchstens 100 m vom Feuerplatz entfernt) verwendet werden darf;
- c) der Weidgang von Rindvieh im bisherigen Umfang im Gebiet «Gyresprung» durch die Alpgenossenschaft Wandel, unter Ausschluss aller künstlichen Veränderungen und insbesondere der Düngung;
- d) auf Zusehen hin der gelegentliche Weidgang von Rindern der Chaltenbrunnenalp auf dem «Turen», der jedoch durch keinerlei Massnahmen begünstigt werden darf.

6. Im Landschaftsschutzgebiet gemäss Ziffer 1 lit. c) hiervor ist die alpwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung gestattet; Bauten und Anlagen im Dienste dieser Nutzung sollen sich jedoch ins Landschaftsbild einfügen, weshalb ausser den ohnedies erforderlichen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen ist.

7. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie über den Pflanzenschutz bleiben vorbehalten.

8. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen, insbesondere für beschränkte Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Forschung oder der Aufsicht und Wildhut dienen.

III. Verschiedene Bestimmungen

9. Kennzeichnung und Aufsicht des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 1 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp, N 100 R 67, Regierungsratsbeschluss Nr. 4655 vom 29. Dezember 1971.»

12. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 6532 vom 30. September 1969 wird durch diesen Beschluss aufgehoben und ersetzt.

13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen* und tritt gleichzeitig in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi